

Ausfertigung

Arbeitsgericht Erfurt

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
4 Ca 3140/03



Verkündet

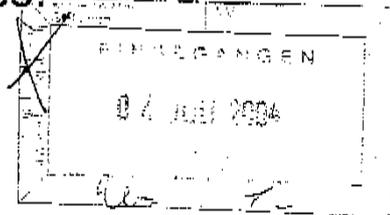
am 12. Mai 2004

Richter, JAng.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes!

Urteil



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hahn & Schaefer, Domplatz 20, 99084 Erfurt

gegen

Deutsche Telekom, vertr. d. d. Vorstand, w. vertr. d. d. Vorstands vorsitzenden Kai-Uwe Ricke; Geschäftsstelle Ost, Zur Alten Ziegelei 16, 99091 Erfurt

- Beklagte -

wegen **Versetzung**

hat das Arbeitsgericht Erfurt auf die mündliche Verhandlung vom 12.05.2004 durch Richter am Arbeitsgericht Oppler als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Frau Stichling und Herr Ambrosius als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die mit Schreiben vom 21.10.2003 ausgesprochene Versetzung unwirksam ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Sachbearbeiter Disposition in Erfurt zu beschäftigen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
4. Der Streitwert beträg



12.532,-

4 Ca 3140/03

2

Tatbestand:

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen eine Versetzung vom 21.10.2003.

Der Kläger ist bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängern seit 1976 beschäftigt, ab dem 01.03.2001 als * mit einer Bruttomonatsvergütung von zuletzt - Euro. Mit Schreiben der Beklagten vom 21.10.03 sollte der Kläger mit Wirkung ab 01.11.03 in die Personalvermittlungseinheit „Vivento“ versetzt werden.

Die Tätigkeit des Klägers als . ist bei der Beklagten der Aufgabenträgernummer (nachfolgend At-Nr.) I zugeordnet. Bei der Beklagten sind sämtliche divergierenden Tätigkeiten bestimmten At-Nr. zugeordnet. Anhand der At-Nr. ist erkennbar, welche Tätigkeit der Mitarbeiter ausübt. Die At-Nr. sind zudem mit den entsprechenden Entgeltgruppen hinterlegt.

Die einzelnen At-Nr. sind sogenannten Aufgabengruppen zugeordnet, im vorliegenden Fall die At-Nr. I der Aufgabengruppe 5

Im klägerischen Arbeitsvertrag ist das Tarifsystem der Beklagten einzelvertraglich in Bezug genommen. Nach den tarifvertraglichen Regelungen ist die Beklagte verpflichtet, zumindest bis zum 31.12.2004 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen auszusprechen. Mitarbeiter, die ihren internen Dauerarbeitsplatz aufgrund einer Personalabsenkungsmaßnahme verlieren, werden nicht gekündigt, sondern gem. dem Tarifvertrag Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung (nachfolgend TV Ratio) unter Beibehaltung des Beschäftigungsstatus und der Höhe des Entgeltes in die Organisationseinheit „Vivento“ versetzt. Aufgabe von Vivento ist es, die hierher versetzten Mitarbeiter zu qualifizieren und zu fördern, um sie auf neue Dauerarbeitsplätze zu vermitteln. Voraussetzung für die im TV-Ratio vorgesehene Versetzung eines Mitarbeiters in die Organisationseinheit „Vivento“ ist insbesondere die Durchführung eines sogenannten Clearingverfahrens gem. § 3 TV Ratio. Dieses Clearingverfahren besitzt Ähnlichkeit mit der Sozialauswahl nach dem KSchG und führt zur „Identifizierung“ der Mitarbeiter, deren Dauerarbeitsplatz weggefallen ist, mit der Folge der Versetzung nach Vivento.

Im Jahre 2003 wurde eine „Vereinbarung über den Interessenausgleich und Sozialplan zur Umsetzung von Rationalisierungsvorhaben im Jahr 2003“ (sogenannter Zentraler Interessenausgleich, nachfolgend ZIA 2003) sowie eine Vereinbarung über den Interessenausgleich und Sozialplan über die Bildung der neuen Niederlassungen in Produktion und Service im Rahmen von NICE geschlossen, in denen verschiedene Rationalisierungsmaßnahmen für den Bereich BBN, betreffend die Aufgabengruppe vereinbart wurden. Im Nachgang zum ZIA 2003 ergingen hinsichtlich der vereinbarten Rationalisierungsmaßnahmen Einzelanwei-

4 Ca 3140/03

3

sungen der Zentrale (sogenannte Setzung), die den Personalbedarf für die einzelnen At-Nr. beinhalteten.

Unstreitig gibt es 98 Mitarbeiter, die zwar der At-Nr. zugeordnet sind, aber At-Nr. fremde Tätigkeiten durchführen, weshalb sie von der Beklagten im Rahmen des Clearingverfahrens unberücksichtigt blieben.

Der Kläger trägt u. a. vor,

es werde bestritten, dass die Versetzung nicht willkürlich erfolgt sei. Die Durchführung des sogenannten Clearingverfahrens sei unwirksam. Das angewandte Clearingverfahren verstoße gegen die elementaren Grundsätze des KSchG. Bereits die Streichung von 234,9 Arbeitsplätzen zum 01.08.2003 habe zu Situationen geführt, in denen die Arbeit in den einzelnen Ressorts nicht mehr hätte erfüllt werden können. Die erneute Versetzung von Beschäftigten in die Niederlassung Vivento verschärfe die Arbeitssituation der in den Ressorts verbleibenden Beschäftigten zusätzlich. Dem Betriebsrat lägen bereits Schreiben von Beschäftigten und Führungskräften vor, in denen angezeigt werde, dass vor Ort die Arbeit nicht mehr zu schaffen sei.

Außerdem sei einseitig festgelegt worden, dass es angeblich innerhalb von gleichen At-Nr. so unterschiedliche Tätigkeiten gebe, dass diese als nicht vergleichbare Tätigkeiten aus dem Clearingverfahren herausgenommen worden wären.

Es werde bestritten, dass im Bezirksbüro Netze auf der At-Nr. ein Personalüberhang von 2 Personalposten vorhanden wäre.

Der Kläger beantragt daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Sachbearbeiter Disposition in Erfurt zu beschäftigen.
2. Es wird festgestellt, dass die mit Schreiben vom 21.10.2003 ausgesprochene Versetzung unwirksam ist.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie trägt u. a. vor,

das dem Kläger betreffende Clearingverfahren wäre erforderlich geworden, da in dem BBN auf der At-Nr. ein Personalübergang von 2 Personalposten vorhanden gewesen wäre. Aufgrund der im Nachgang zum ZIA 2003 ergangenen Einzelanweisungen der Zentrale hätten sich insgesamt 599 Identifizierungen ergeben, die insbesondere mit der Neuorganisation der Niederlassungen im Rahmen von NICE zum 01.11.2003 sowie der Einführung neuer

4 Ca 3140/03

4

Informationsverarbeitungssysteme und Netzmanagementsysteme erforderlich gewesen wären. Im Bereich BBN .3 hätten sich auf der At-Nr. , eine Personalreduzierung von 2 Personalposten zum 01.11.2003 ergeben.

Bereits zum 01.08.03 hätte die Zentrale der Beklagten für die Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte Ost (TI NL MO) für die At-Nr. , bei einem Personalbestand von 15,9 einen Bedarf von 4,0 festgelegt. Tatsächlich hätte die TI NL MO zum 01.08.03 jedoch nur 6,9 Stellen abgebaut.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteilenvortrags wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die ausgesprochene Versetzung vom 21.10.03 mit Wirkung ab 01.11.03 in die Organisationseinheit „Vivento“ nach dem TV Ratio ist unwirksam, da die nach dem Tarifvertrag geforderten Voraussetzungen hierfür, im vorliegenden Fall der Wegfall des klägerischen Arbeitsplatzes, nicht nachvollziehbar sind.

Im TV Ratio wird geregelt, dass ein Mitarbeiter nach „Vivento“ versetzt wird, wenn er nach durchgeführten Clearingverfahren „identifiziert“ wird. Voraussetzung hierfür ist, dass durch personalwirtschaftliche Maßnahmen von der Gesamtheit gleicher Arbeitsplätze ein Teil der Arbeitsplätze wegfällt. Im Rahmen der Überprüfung dieser Voraussetzungen geht die Kammer davon aus, dass als Maßstab für den Wegfall eines Arbeitsplatzes derjenige nach dem KSchG für den Wegfall eines Arbeitsplatzes im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung gilt. Nach diesen Kriterien ist jedoch nicht feststellbar, in welchem Umfang Arbeitsplätze mit At-Nr. bei der Beklagten insgesamt und speziell am Beschäftigungsort des Klägers, in der BBN .3 weggelassen sind.

- a) Zunächst ist dem Beklagtenvortrag nicht nachvollziehbar zu entnehmen, welche Auswirkungen die im ZIA 2003 festgelegten Rationalisierungsmaßnahmen konkret auf die einzelnen Arbeitsgruppen, hier speziell auf die Arbeitsgruppe 554, gehabt haben. Allein die von der Beklagten vorgelegten Zahlenlisten erlauben keine nachberechenbare Kausalitätsüberprüfung zwischen den durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen und den konkreten Auswirkungen auf die Aufgabengruppen.

- b) Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die sogenannte „Setzung“ durch die Zentrale erfolgte und welche Auswirkungen diese deshalb konkret auf die einzelnen At-Nr. hat.

Soweit die Kammer den Vortrag der Beklagten verstanden hat, sollen die Rationalisierungsmaßnahmen im ZIA 2003 unmittelbar Auswirkungen nur auf die Aufgabengruppen gehabt haben und nicht unmittelbar auf die At-Nr. durchgeschlagen haben. Deshalb ergingen Einzelanweisungen der Zentrale bezüglich der einzelnen At-Nr. Inwieweit sich der durch diese Einzelanweisung ergebende Personalbedarf noch als unmittelbar kausal für die durchgeführte Rationalisierungsmaßnahme ergibt, ist für die Kammer nicht erkennbar.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach dem Vortrag der Beklagten die Einzelanweisung der Zentrale auf die jeweilige TI NL - hier die TI NL MO - bezogen war, so dass nicht erkennbar wird, wie sich die Bedarfszahl für die einzelne BBN ergibt; auch diesbezüglich lässt sich eine Kausalität zu den durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen nicht überprüfen.

- c) Schließlich bestehen am Zahlenwerk der Beklagten insgesamt Bedenken aufgrund des Umstandes, dass der At-Nr. . auch At-Nr. fremde Tätigkeiten zugeordnet wurden. Die Personalplanung der Beklagten orientiert sich - selbstverständlich - an der Gegenüberstellung von „Ist“ und „Bedarf“, aufgegliedert in die unterschiedlichen Arbeitsaufgaben. Die Beklagte arbeitet dabei mit Aufgabengruppen denen sie bestimmte Nummern zuweist und innerhalb der Aufgabengruppen mit den bereits benannten Aufgabenträger-Nummern. Dieses System setzt voraus, dass einer Aufgabenträger-Nummer auch nur eine bestimmte Tätigkeit zugewiesen wird. So wird das System von der Beklagten auch im Grundsatz erläutert. Sobald jedoch - wie im Fall der Aufgabenträger-Nummer . - dieser At-Nr. auch nummernfremde Tätigkeiten immerhin in 98 Fällen zugeordnet werden, lässt sich eine verlässliche Personalplanung für die Betriebseinheiten auf „unterster Ebene nicht mehr durchführen. Im Fall des Klägers ist es nach dem Vortrag der Beklagten so, dass unter der Aufgabenträger-Nummer bei der BBN drei Mitarbeiter geführt werden, von denen einer AT-nummernfremde Tätigkeit durchführt. Wenn die Beklagte daher für die BBN 1 einen Bedarf von einer Personaleinheit ermittelt und gleichzeitig den Kläger sowie den anderen Mitarbeiter mit At-Nr. entsprechender Tätigkeit kündigt, verbleibt nur noch der Mitarbeiter mit At-Nr. fremder Tätigkeit, so dass im Ergebnis der für die unter der At-Nr. : . grundsätzlich geführten Tätigkeit gar nicht gedeckt ist.

4 Ca 3140/03

6

2. Die Kosten des Rechtsstreites sind gem. den §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 91 Abs. 1 ZPO der unterlegenen Beklagten aufzuerlegen.
Die Streitwertfestsetzung beruht auf den § 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 3 ff ZPO.
In Ansatz gebracht wurde ein Bruttomonatsgehalt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann **die Beklagte Berufung** einlegen.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel **nicht** gegeben.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die Parteien unterlegen sind, ist die Berufung nur zulässig.

- oder
- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist
 - b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt
 - c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen /das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Berufung muss

innerhalb einer Notfrist von einem Monat
nach der Zustellung dieses Urteils **schriftlich** bei dem

Thüringer Landesarbeitsgericht, Justizzentrum Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt

eingelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Zustellung durch Niederlegung bei einer Postanstalt die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, nicht erst mit der Abholung der Sendung.

Die Berufung ist gleichzeitig oder **innerhalb von zwei Monaten** nach der Zustellung dieses Urteils **schriftlich** zu begründen.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung **müssen** von einer/m bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einer/m Vertreter/in einer Gewerkschaft bzw. einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände eingereicht werden.

D. Vorsitzende

gez. Oppler
Richter am Arbeitsgericht



Ausgefertigt

Erfurt, den 30. Jan. 2004

als Urkundenbewahrer der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts

Hinweis der Geschäftsstelle

Das Thüringer Landesarbeitsgericht Erfurt bittet, im Falle der Berufungseinlegung sämtliche Schriftsätze in **fünffacher** Ausfertigung einzureichen.
Die beiden Überstücke werden für die ordnungsgemäße Information der ehrenamtlichen Richter benötigt.